



115/34

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

3. Juni 1985

Kantonales Amt für Bauplanung
E 10. JUNI 1985
Nr. 1656

EG Hofstetten-Flüh: Genehmigung des Strassen- und Bau-
linienplanes "Steinrain"

I.

1. Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan "Steinrain" zur Genehmigung. Gegen diesen Erschliessungsplan gingen beim Gemeinderat zahlreiche Einsprachen ein, welche mit Beschluss vom 11. Dezember 1984 in den Hauptpunkten abgewiesen wurden. Gegen diesen Entscheid erhoben beim Regierungsrat Beschwerde:

1. Firma Nussbaumer Söhne, Steinrain 1, 4112 Flüh
2. U. Nussbaumer-Blaser, im Baumgarten 6, 4106 Binningen
3. Bernhard Handschin, Steinrain 72, 4112 Flüh
4. Heinrich Frey-Schibli, Steinrain 39, 4112 Flüh
5. Paul Keller-Wocher, Steinrain 35, 4112 Flüh
6. Max Schaad, Metzgerei, 4112 Flüh
7. Germaine und Konradin Kreuzer-Benz, Steinrain 44, 4112 Flüh
8. Gordon Grauers, Steinrain 45, 4112 Flüh.

2. Der Gemeinderat von Hofstetten-Flüh genehmigte in seiner Sitzung vom 5. Februar 1985 nachträglich den Erschliessungsplan "Steinrain" mit folgenden Aenderungen:

"a) Auf den Ausbau der Einmündungen "Buttiweg" und "Wydenweg" wird verzichtet.

b) Die Ausführung des Projektes erfolgt innerhalb der bestehenden Eigentums Grenzen."

II.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerdeführer Heinrich Frey und Paul Keller haben es unterlassen - trotz einer zugebilligten Nachfrist - den verlangten Kostenvorschuss einzubezahlen. Auf ihre Beschwerden wird deshalb nicht eingetreten.
2. Der Beschwerdeführer Max Schaad erklärte mit Schreiben vom 5. März 1985, dass er an seiner Beschwerde nicht festzuhalten gedenke. Diese Beschwerde kann infolge dieses Rückzuges von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.
3. Am 3. Mai 1985 führten Beamte des Bau-Departementes am Steinrain einen Augenschein mit Parteiverhandlung

durch, um den verbleibenden Beschwerdeführern und den Vertretern der Gemeinde an Ort und Stelle Gelegenheit zu geben, ihre Einwände vorzubringen. Da sämtliche Beschwerdeführer den Zweck des Beschwerdeverfahrens gegen einen Erschliessungsplan zu verkennen scheinen, wurden sie aufgeklärt, dass ihre Vorbringen gegen die Bauausführung und gegen den Beitragsplan im vorliegenden Verfahren nicht gehört werden können, da sie nicht Gegenstand des aufgelegten Planes sind. Der Zweck des Strassenplanes ist die Sicherstellung des Strassenareales und der genaue Linienverlauf.

Die Vertreter der Einwohnergemeinde und Herr Hans Vorburger vom ausführenden Ingenieurbüro erklärten sich namens der Gemeinde Hofstetten-Flüh bereit, die Details des Projektes vor der Bauausführung mit den Beschwerdeführern abzusprechen. Gestützt auf diese Zusicherung erklärte Herr U. Nussbaumer für sich selber und die Firma Nussbaumer Söhne, deren einzelzeichnungsberechtigter Gesellschafter er ist, den Rückzug beider Beschwerden.

4. Mit Schreiben vom 13. Mai 1985 ziehen auch das Ehepaar Kreuzer-Benz und Herr Grauers ihre Beschwerden zurück. Der Beschwerdeführer Gordon Grauers macht seinen Beschwerderückzug davon abhängig, dass definitiv auf die Verbreiterung der Einmündungen des Buttigeweges und des Wydenweges verzichtet wird. Er hat Bedenken, weil in den von der Gemeinde zugestellten Unterlagen diesbezüglich immer von einem Verzicht "im heutigen Zeitpunkt" bzw. "zur Zeit" die Rede ist.

Bei der Genehmigung des Erschliessungsplanes "Steinrain" hat der Regierungsrat vom Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates auszugehen. In seinem Beschluss vom 5. Februar 1985 verzichtete der Einwohnergemeinderat von Hofstetten-Flüh ausdrücklich auf den Ausbau der fraglichen Einmündungen. Der Strassen- und Baulinienplan liegt dem Regierungsrat infolgedessen ohne diese Einlenker zur Genehmigung vor. Der Vorbehalt des Beschwerdeführers Gordon Grauers kann somit als dahingefallen betrachtet werden, seine Beschwerde gilt definitiv als zurückgezogen.

Die Beschwerden U. Nussbaumer, Firma Nussbaumer Söhne, Kreuzer und Grauers sind demnach als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

5. Der Augenschein hat gezeigt, dass der Beschwerdeführer Bernhard Handschin Anstösser desjenigen Teiles des Steinrains ist, der bereits ausgebaut worden ist. Eine allfällige Verbreiterung des untern - hier zur Diskussion stehenden - Bereichs hätte auf die Geschwindigkeit durchfahrender Motorfahrzeuge im Bereiche der Liegenschaft Handschin keinen Einfluss.

Gemäss § 16 BauG kann nur Einsprache beim Gemeinderat erheben (und gegen dessen Entscheid Beschwerde führen), wer durch den fraglichen Plan berührt ist. Dem Beschwerdeführer Bernhard Handschin fehlt dieses

Berührtsein und damit auch die Beschwerdelegitimation.

Herr Bernhard Handschin bringt zudem materiell nichts gegen den Strassen- und Baulinienplan "Steinrain" vor. Seine Beschwerdeschrift zeigt eindeutig, dass sich seine Einwände gegen die Beitragspflicht und nicht gegen den Plan richten. Diese Vorbringen sind im vorliegenden Verfahren nicht zu hören. Auch aus diesem Grund ist auf die Beschwerde Handschin nicht einzutreten.

Der Strassen- und Baulinienplan "Steinrain" kann unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat vorgenommenen Aenderungen genehmigt werden. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 200.--, hinzu kommen Fr. 23.-- Publikationskosten.

Die Beschwerdeführer, die ihre Beschwerden erst im Verlaufe des Verfahrens zurückgezogen haben, haben an die Verfahrenskosten folgende Anteile zu bezahlen:

- Firma Nussbaumer Söhne und U. Nussbaumer zusammen Fr. 100.--
- Germaine und Konradin Kreuzer-Benz zusammen Fr. 100.--
- Gordon Grauers Fr. 100.--.

Dem Beschwerdeführer Bernhard Handschin, auf dessen Beschwerde nicht eingetreten worden ist, wird ein Verfahrenskostenanteil von Fr. 200.-- auferlegt. Die geleisteten Kostenvorschüsse von je Fr. 400.-- werden verrechnet, der Rest wird zurückerstattet.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Steinrain" der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh wird mit den vom Gemeinderat vorgenommenen, in den Erwägungen genannten Aenderungen genehmigt.
2. Auf die Beschwerden Frey, Koller und Handschin wird nicht eingetreten.
3. Die Beschwerden Nussbaumer Söhne, Nussbaumer, Schaad, Kreuzer und Grauers werden zufolge Rückzuges von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
4. Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh wird bei ihrer Zusicherung behaftet, die Details des Projektes vor der Bauausführung mit den Beschwerdeführern abzusprechen.
5. An die Verfahrenskosten haben die Beschwerdeführer folgende Anteile zu bezahlen:
 - Firma Nussbaumer Söhne und U. Nussbaumer zusammen Fr. 100.--
 - Bernhard Handschin Fr. 200.--
 - Germaine und Konradin Kreuzer-Benz zusammen Fr. 100.--
 - Gordon Grauers Fr. 100.--.

Die geleisteten Kostenvorschüsse von je Fr. 400.-- werden verrechnet.

6. Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 200.-- und Fr. 23.-- Publikationskosten zu bezahlen.
7. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. August 1985 noch ein mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehener Erschliessungsplan zuzustellen.
8. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Kostenabrechnungen und
Verteiler Seite 8 und 9

Kostenabrechnungen

Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(Kto. 2000.431.0)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.0)
	<u>Fr. 223.--</u>	
	=====	(Staatskanzlei Nr. 147)
		Kto.Krt. 111.215

Firma Nussbaumer Söhne und U. Nussbaumer

Kostenvorschüsse:	Fr. 800.--	(Fr. 100.-- von
Verfahrenskosten:	<u>Fr. 100.--</u>	Kto. 119.650 auf
		2000.431.00
		umbuchen)
Rückerstattung:	Fr. 700.--	(v. Kto. 119.650)
	=====	

Bernhard Handschin

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(Fr. 200.-- von
Verfahrenskosten:	<u>Fr. 200.--</u>	Kto. 119.650 auf
		2000.431.0
		umbuchen)
Rückerstattung:	Fr. 200.--	(v. Kto. 119.650)
	=====	

Germaine und Konradin Kreuzer-Benz

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(Fr. 100.-- von
Verfahrenskosten:	<u>Fr. 100.--</u>	Kto. 119.650 auf
		2000.431.0
		umbuchen)
Rückerstattung:	Fr. 300.--	(v. Kto. 119.650)
	=====	

Gordon Grauers

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(Fr. 100.-- von
Verfahrenskosten:	<u>Fr. 100.--</u>	Kto. 119.650 auf
		2000.431.0
		umbuchen)
Rückerstattung:	Fr. 300.--	(v. Kto. 119.650)
	=====	

Geht an:

- Bau-Departement (2), jw/br
- Rechtsdienst (2) jw
- Departementssekretär (Nr. 85/6)
- ✗ Amt für Raumplanung (3), mit 2 Plänen
- Amt für Wasserwirtschaft (2)
- Tiefbauamt (2)
- Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach
- Kant. Denkmalpflege
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
- Bau-Departement (6) (B. Röthlisberger) (für Finanzverwaltung als Ausgaben-Anweisung)
- ✗ Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4114 Hofstetten-Flüh, mit 1 gen. Plan (folgt später)/Belastung im Kontokorrent/EINSCHREIBEN
- Firma Nussbaumer Söhne, Steinrain 1, 4112 Flüh, EINSCHREIBEN
- Herrn U. Nussbaumer-Blaser, im Baumgarten 6, 4106 Binningen, EINSCHREIBEN
- Herrn Bernhard Handschin, Steinrain 72, 4112 Flüh, EINSCHREIBEN
- Herrn Heinrich Frey-Schibli, Steinrain 39, 4112 Flüh, EINSCHREIBEN
- Herrn Paul Keller, Steinrain 35, 4112 Flüh, EINSCHREIBEN
- Herrn Max Schaad, Metzgerei, 4112 Flüh, EINSCHREIBEN
- Herrn und Frau G. und K. Kreuzer-Benz, Steinrain 44, 4112 Flüh, EINSCHREIBEN
- Herrn Gordon Grauers, Steinrain 45, 4112 Flüh, EINSCHREIBEN
- Ingenieurbüro H. Vorburger, 4153 Reinach

Amtsblatt, Publikation:

Der Strassen- und Baulinienplan "Steinrain" der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh wird genehmigt.

